

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 12. März 1998

Neftenbach. Richt- und Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3546/1996 wurde die Gemeinde Neftenbach eingeladen, den kommunalen Erschliessungsplan zu überarbeiten und den neuen Verhältnissen anzupassen. Am 10. Dezember 1997 setzte die Gemeinde Neftenbach einen neuen Erschliessungsplan fest. Gleichzeitig wurde die geplante Chlimbergstrasse im kommunalen Verkehrsplan gestrichen. Gegen diese Beschlüsse wurde laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Januar 1998 und des Bezirksrates Winterthur vom 7. Januar 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 3. Februar 1998 ersucht der Gemeinderat Neftenbach um Genehmigung der Vorlage.

Die Überarbeitung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung von Neftenbach wurde aufgrund der Streichung der früher vorgesehenen Bauentwicklungsgebiete im kantonalen Richtplan nötig. Dabei hat sich gezeigt, dass die Groberschliessung für das in der Bauzone verbleibende Gebiet Chlimberg ausreicht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Neftenbach am 10. Dezember 1997 festgesetzten Änderungen des kommunalen Verkehrsplans und des Erschliessungsplans werden genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach (im Doppel), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 12. März 1998
980256/P3/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

